Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einlösung und Verjährung italienischer Banknoten alten Typus.

Das italienische Schatzministerium hat bezüglich der Einlösung und der Verjährung italienischer Banknoten der alten Ausgabe Instruktionen erlassen, die hiermit dem schweizerischen Publikum zur Vermeidung von Verlusten zur Kenntnis gebracht werden.

Mit dem 30. Juni 1904 verjähren alle italienischen Banknoten alten Typus im Nennwerte von 50 Centesimi, 1, 2, 5, 10, 20, 100, 200, 500 und 1000 Lire.

Diese Banknoten werden bis und mit dem genannten Tage bei Vorweisung gegen gesetzliche Barschaft eingelöst oder an Zahlungsstatt angenommen beim Zentralschatzamt des Königreiches Italien, bei den Sektionen der königlichen Provinzialkassen, bei allen Staatskassieren, den Einnehmern der Registrierungsämter und der Domänenverwaltung, sowie bei den Inhabern der staatlich konzessionierten Verkaufsstellen und endlich bei den Postämtern.

Die Banknoten von 25 Lire, welche der italienische Staat übernommen hat, die aber noch nicht durch Staatsnoten von gleichem Werte ersetzt worden sind, werden ebenfalls von allen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst.

Nach dem 30. Juni 1904 werden nur noch die von der Banca d'Italia, vom Banco di Napoli und Banco di Sicilia ausgegebenen und mit dem aufgedruckten scharlachroten Stempel des Staates versehenen Banknoten im Nennwerte von 50, 100, 500 und 1000 Lire gesetzlichen Kurs haben. Dieser Stempel besteht aus zwei Teilen, und zwar:

Auf der Vorderseite der Banknote, aus einem Italien darstellenden Frauenkopfe, im Profil gesehen und der linken Seite des Anschauenden zugekehrt, in einem Kreis von 17 mm. Durchmesser.

· Auf der Rückseite, der Aufschrift "decreto ministeriale del 30 luglio 1896", an der Stelle des Kopfes der "Italia".

Dieser Stempel befindet sich bei den Noten der Banca d'Italia und des Banco di Sicilia im Kreise in der Mitte des untern Randes und bei denjenigen des Banco di Napoli in der Mitte des obern Randes.

Vom 1. Juli 1904 an verlieren alle italienischen Banknoten, von welchem Nennwerte sie auch sein mögen, ihren Wert, sofern sie nicht mit dem erwähnten scharlachroten Stempel versehen sind.

Bern, den 3. Juni 1904.

Eidg. Finanzdepartement:

sig. Ruchet.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1904

Année Anno

Band 4

Volume Volume

Heft 25

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 22.06.1904

Date Data

Seite 595-596

Page Pagina

Ref. No 10 021 044

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.